



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 1995

Nummer 11

Inhalt

L

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20525	30. 12. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Überfall- und Einbruchsmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA)	190

20525

I.

**Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
mit Anschluß an die Polizei (ÜEA)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 12. 1994 -
IV D 4 - 8435/1

Mein RdErl. v. 6. 7. 1987 (SMBL. NW. 20525) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1995 wie folgt geändert:

Anlage 1

**Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
mit Anschluß an die Polizei (ÜEA)**

Die Anlage 1 ist nach der Überschrift zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

Inhalt

1 Allgemeines

2 Einsatz

3 Grundsätzliche Forderungen

4 Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung

Anlage 1 Besondere technische Forderungen

Anlage 2 z.Zt. nicht belegt

Anlage 3 Errichtungs-/Erweiterungs-/Änderungsantrag (Muster)

Anlage 4 Abnahmeantrag (Muster)

Anlage 5 Begriffe

Anlage 6 Beispiel für den Aufbau einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluß an die Polizei

Anlage 7 Beispiel für den Aufbau einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit AWUG-Anschluß an die Polizei

1 Allgemeines

1.1 Diese Richtlinie regelt Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei und legt die dafür notwendigen Mindestforderungen fest mit dem Ziel, eine zuverlässige Mel dungsgabe zu erreichen.

Sie regelt das Genehmigungsverfahren und nennt die Voraussetzungen, unter denen ein Anschluß genehmigt oder abgeschaltet werden kann.

1.2 Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei sind technische Überwachungseinrichtungen, die im Rahmen eines umfassenden Sicherungskonzeptes dazu dienen, bei Gefahr polizeiliche Hilfe schnell herbeizurufen. Sie sind private Draht fernmeldeanlagen im Sinne des Gesetzes über Fern meldeanlagen.

1.3 Diese Anlagen umfassen:

1.3.1 Überfallmeldeanlagen (ÜMA) und Einbruchmeldeanlagen (EMA)

Sie erfassen Gefahrenmeldungen und leiten sie zur Übertragungseinrichtung (ÜE) weiter.

Sie bestehen aus

- Meldern
- Primärleitungen
- Schalt- und Anzeigeeinrichtungen
- Überfall- und Einbruchmeldezentralen einschließlich eigener Energieversorgung (EV).

1.3.2 Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG)

Sie nehmen Meldungen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen auf und übertragen diese zur ständig besetzten Zentrale bei der Polizei.

Sie umfassen

- die Primärleitungen zwischen Überfall- und Einbruchmeldeanlagen und Übertragungseinrichtungen

- die Übertragungseinrichtungen
- die Primärleitungen zwischen Übertragungseinrichtungen und Zentrale
- die Zentralen der Übertragungsanlage mit abgesetzter Bedieneinrichtung und gegebenenfalls Schnittstelle für Einsatzleitrechner (ELR)
- Parallelanzeigen bei der Polizei (bis zu 50 Teilnehmer anstelle einer abgesetzten Bedieneinrichtung)
- eigene Energieversorgung.

Die Energieversorgung der ÜE darf aus der ansteuernden ÜMA/EMA erfolgen, sofern der bestimmungsgemäße Betrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Wird die ÜE aus der ansteuernden ÜMA/EMA mit Energie versorgt, ist eine zur Alarmauslösung führende Störung der Energieversorgung der Übertragungseinrichtung spätestens bei der Wiederkehr der Energie an der ÜE optisch anzuzeigen.

Besondere technische Forderungen siehe Anlage 1. Anlage 1

1.4 Automatische Wähl- und Übertragungsgeräte (AWUG)

Anstelle von Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen nach Nummer 1.3.2 können Automatische Wähl- und Übertragungsgeräte (AWUG) eingerichtet werden. Sie nehmen Meldungen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen auf und übertragen diese nach selbsttätiger Anwahl über das öffentliche Telefonnetz zur ständig besetzten Zentrale bei der Polizei. Für die Herstellung der Telefonverbindung übernimmt die Deutsche Bundespost Telekom keine Gewähr.

Die Einrichtung und Instandhaltung des Automatischen Wähl- und Übertragungsgeräts beim Teilnehmer (AWUG-T) kann sowohl vom Errichter der AWUG-Zentrale (AWUG-Z) als auch von der Errichterfirma der ÜMA/EMA erfolgen (Fremd-AWUG-T).

Für AWUG-Z sind

- eigene Telefonanschlüsse, die einen besonderen Vertrauensschutz genießen, einzurichten und
- Registriereinrichtungen vorzusehen.

Für AWUG-T sind eigene, gehend geschaltete Telefonanschlüsse einzurichten. Die Rufnummer darf nicht veröffentlicht werden.

Besondere technische Forderungen siehe Anlage 1.

1.5 Die Errichtung und der Betrieb von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei

können von der Polizei genehmigt werden, wenn im Einzelfall aufgrund konkreter Erkenntnisse zu erwarten ist, daß

- Personen aufgrund ihrer Tätigkeit
- Sachen wegen ihres erheblichen Wertes, der nicht erst in der Sachgesamtheit besteht, oder wegen ihrer Eigenart
- Einrichtungen wegen ihrer erheblichen wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung

besonders gefährdet sind und ein öffentliches Interesse an ihrer Sicherheit besteht.

1.6 Die Polizei kann die Genehmigung widerrufen und die Abschaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen durch den Konzessionär veranlassen, wenn

- die Voraussetzungen nach Nummer 1.5 entfallen
- der Anschlußteilnehmer wechselt
- die Anlage ohne vorherige Genehmigung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde
- sich Mängel an der Überfall- und Einbruchmeldeanlage herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden
- wiederholt Alarne durch Bedienfehler oder
- wiederholt Falschalarme, die nicht eindeutig auf Bedienfehler oder Mängel zurückzuführen sind, ausgelöst wurden.

In die Genehmigung ist ein entsprechender Wider rufsvorbehalt aufzunehmen.

Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

- 1.7 Zur Errichtung von Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen gem. Nummer 1.3.2 sowie zur Errichtung von Empfangszentralen für AWUG (AWUG-Z) ist berechtigt, wer aufgrund eines besonderen Vertrags mit der Polizei hierzu ermächtigt wurde (Konzessionär). Der Konzessionsvertrag schließt AWUG-T nicht ein.

- 1.8 Die Errichtung, Erweiterung und Änderung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen ist für den Anschlußbewerber durch den Konzessionär bei der Polizei zu beantragen (Muster Anlage 3).

Überfall- und Einbruchmeldeanlagen dürfen erst dann an Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen bzw. AWUG-Z angeschlossen werden, wenn sie durch die Polizei abgenommen worden sind. Die Abnahme ist schriftlich zu beantragen (Muster Anlage 4). Bei Erweiterung und Änderung entscheidet die Polizei, ob eine erneute Abnahme der Überfall- und Einbruchmeldeanlagen erforderlich ist.

- 1.9 Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei, die zum Schutz von Verschlußsachen (VS) im Sinne der Verschlußsachenanweisung (VSA) oder aufgrund einer Beratung durch eine Verfassungsschutzbehörde zum Zweck des materiellen Sabotageschutzes errichtet werden, unterliegen zusätzlich besonderen Ausführungsbestimmungen der Verfassungsschutzbehörden. Diese Anlagen werden in Verbindung mit der Abnahme durch die Polizei einer Abnahmeprüfung durch die zuständige Verfassungsschutzbehörde oder einer von ihr beauftragte Stelle unterzogen. Im militärischen Bereich tritt an die Stelle der Verfassungsschutzbehörden der Militärische Abschirmdienst, im Bereich der geheimschutzbetreuten Wirtschaft der Bundesminister für Wirtschaft bzw. die zuständige Landesbehörde.

2 Einsatz

- 2.1 Bei der Polizei-Einsatzzentrale und/oder der zuständigen Polizeidienststelle sind Karteien/Dateien der Teilnehmer zu führen.

Diese sollten enthalten

- Kennzeichnung der Übertragungseinrichtung
- Art der Anlage
- Name, Anschrift, Telefonnummer
- einheitlich getarnte Kennzeichnung der VS-Dienststellen
- Objektskizze, Anfahrtsweg
- Schlüsselaufbewahrung
- zuständige Polizeidienststelle
- besondere objekt-/personenbezogene Einsatzhinweise
- Alarmplan, Weitergabe von Meldungen
- von dem Konzessionär zu benennende, ständig erreichbare verantwortliche Personen des Teilnehmers
- Instandhaltungsdienst der Überfall- und Einbruchmeldeanlage
- Ausstellungsdatum (ggf. Datum der letzten Berichtigung).

- 2.2 In begründeten Fällen können Objektschlüsseel bei der zuständigen Polizeidienststelle hinterlegt werden. Hieraus können Rechtsansprüche gegen die Polizei nicht gestellt werden.

- 2.3 Um Verluste auszuschließen, sollten Unterlagen und Schlüssel erst vor dem Einsatz an die Polizeibeamten ausgegeben werden.

- 2.4 Im Alarmfalle sind von der Polizei die Verantwortlichen des Teilnehmers und der Instandhaltungsdienst des Konzessionärs, bei Fremdanlagen auch der Instandhaltungsdienst dieser Anlagen, unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Fremdanlagen, die über Fremd-AWUG-T angeschlossen sind, ist eine Benachrichtigung des Konzessionärs nicht erforderlich.

Anlage 3

Anlage 4

3 Grundsätzliche Forderungen

- 3.1 Überfall- und Einbruchmeldeanlagen und Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen unterliegen den Bestimmungen für Gefahrenmeldeanlagen DIN VDE 0833 Teil 1 und 3. EMA müssen der Klasse 1, Ausführung B, entsprechen.

- 3.2 Überfall- und Einbruchmeldeanlagen dürfen nur angeschlossen werden, wenn sie den polizeilichen Einsatzvorschriften, insbesondere den aufgrund der PDV 100 sich ergebenden Forderungen entsprechen. Soweit UMA/EMA sowie AWUG-T nicht vom Konzessionär errichtet werden (Fremdanlagen), müssen diese auch den sachlich gerechtfertigten Forderungen des Konzessionärs entsprechen. Dabei muß sichergestellt sein, daß sich bei der Gefahrenmeldung eindeutig feststellen läßt, ob die Auslösung der Gefahrenmeldung von der Überfall- und Einbruchmeldeanlage oder der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen bzw. AWUG verursacht wurde.

- 3.3 Für Fremdanlagen übernimmt der Konzessionär alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Konzessionsvertrag ergeben.

- 3.4 Bei Errichtung und Verwendung technischer Übertragungsverfahren, die eine Vielfachausnutzung von Leitungen oder konzentrierte Linienführung von mehr als 10 Übertragungseinrichtungen aufweisen, ist sicherzustellen, daß das gewählte Verfahren keine zusätzlichen Auswirkungen auf die taktischen Einsatzbedingungen der Polizei und die Sicherheit der Gefahrenmeldung im Sinne dieser Richtlinie aufweist.

- 3.5 Mehr als zwei Anschlüsse von Übertragungseinrichtungen hat der Konzessionär auf Forderung der Polizei in einer Zentrale zu vereinigen.

- 3.6 An der Anzeigeeinrichtung bei der Polizei müssen mindestens Gefahrenmeldungen von Teilnehmern und Störungen von Primärleitungen zwischen Übertragungseinrichtung und der Zentrale der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (Leitungsstörung) getrennt voneinander angezeigt werden.

- 3.7 Zentralen von Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen mit mehr als 20 angeschlossenen Übertragungseinrichtungen müssen über eine Registriereinrichtung verfügen, über die Meldungen und Störungen mit Kennzeichnung der Übertragungseinrichtung sowie Datum und Uhrzeit zu protokollieren sind.

Die Protokolle der Registriereinrichtung sind vom Konzessionär 2 Jahre aufzubewahren.

4 Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung

- 4.1 Überfall- und Einbruchmeldeanlagen dürfen nur von leistungsfähigen, speziellen Fachfirmen errichtet, geändert, erweitert und instand gehalten werden, die einen gut ausgebauten und ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst bereithalten. Diese Voraussetzungen und ein Instandhaltungsvertrag sind nachzuweisen. Dies gilt nicht für Behörden und Institutionen, die über geeignete Fachkräfte verfügen.

- 4.2 Bei Polizeidienststellen dürfen nur Fachkräfte eingesetzt werden, gegen deren Zuverlässigkeit aus polizeilicher Sicht keine Bedenken erhoben werden.

Die für Arbeiten nach Nummer 4.1 bei Polizeidienststellen vorgesehenen Fachkräfte haben sich durch einen von der Polizei für ihre persönliche Zugangsberechtigung anerkannten Firmenausweis zu legitimieren.

Für die Errichtung und Instandhaltung von Anlagen, die dem Schutz von VS im Sinne der VSA dienen (vgl. Nr. 1.9), kommen nur Firmen in Betracht, die in der Geheimschutzbetreuung des Bundesministers für Wirtschaft bzw. der zuständigen Landesbehörde stehen und für die dieser bzw. diese einen entsprechenden

den Sicherheitsbescheid erteilt hat. Die eingesetzten Fachkräfte müssen entsprechend den Geheimschutzvorschriften überprüft und ermächtigt sein.

- 4.3 Unmittelbar vor einer Instandhaltungsmaßnahme an einer Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen haben die Fachkräfte des Konzessionärs mittels eines mit der Polizei oder dem an der Zentrale der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen tätigen Mitarbeiter des Konzessionärs zu vereinbarenden Kennwortes jeweils die Berechtigung zum Öffnen des Gehäuses der Übertragungseinrichtung nachzuweisen. Der Instandhaltungsdienst des AWUG hat sinngemäß zu verfahren.
- 4.4 Zentralen von Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen bzw. AWUG mit mehr als 250 Anschlüssen von Übertragungseinrichtungen sind vom Konzessionär während dessen Geschäftszeit für die Dauer der Instandhaltung einer Teilnehmeranlage zu besetzen.
Falls dienstlich erforderlich, gilt in besonderen Fällen diese Regelung auch für Zentralen der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen bzw. AWUG mit weniger als 250 Anschlüssen von Übertragungseinrichtungen.

Besondere technische Forderungen

1 Maßgebend für Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen sind das Sicherheitsbedürfnis und die ggf. bei einer Ortsbegehung festgestellten Eigenarten der zu sichernden Objekte. Diese müssen sich in einem baulich einwandfreien Zustand befinden und einen genügend großen Widerstandswert aufweisen. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Erforderlichenfalls ist die zuständige Stelle der Polizei für sicherheitstechnische Beratung rechtzeitig hinzuzuziehen.

2 Übertragungseinrichtungen sind innerhalb des Sicherungsbereichs einzurichten.

Gehäuse von Übertragungseinrichtungen sind einschließlich Deckel und Türen auf Öffnen und Durchdringen elektrisch zu überwachen. Ein Zugriff auf die zur Öffnungsüberwachung dienenden Melder darf durch vorhandene Gehäuseöffnungen nicht möglich sein.

Die zur Öffnungsüberwachung eingesetzten Melder sowie die Flächenüberwachung des Gehäuses sind baulich so auszuführen, daß ein Zugriff in den Gehäuseinnenraum zwangsläufig zur Auslösung einer Meldung führt.

Abweichend von Absatz 2 kann eine andere Lösung zugelassen werden, wenn

- a) die Übertragungseinrichtung innerhalb eines Bereichs, der von einem automatischen Melder oder von einer Person ständig überwacht wird, eingerichtet ist oder
- b) die Übertragungseinrichtung in einem auf Öffnen und Durchdringen elektrisch überwachten Gehäuse der Einbruchmeldeanlage untergebracht ist oder
- c) die Übertragungseinrichtung an einer Stelle untergebracht ist, zu der unbemerkt Zutritt nicht möglich ist oder
- d) es sich um eine reine Überfallmeldeanlage handelt und ein Zugriff durch ggf. vorhandene Öffnungen im Gehäuse der Übertragungseinrichtung nicht möglich ist.

3 Melder sind so auszuwählen und anzubringen, daß Falschalarme vermieden werden.

Mit der Auslösung eines Melders muß eine bleibende Form- oder Zustandsveränderung verbunden sein.

Diese Forderung wird auch durch einen Protokollausdruck erfüllt.

4 Die Durchschaltung (Scharfschaltung) einer Einbruchmeldeanlage bzw. eines Sicherungsbereichs einer Einbruchmeldeanlage zur Polizei darf nur möglich sein, wenn die jeweils durchzuschaltenden Sicherungsbereiche in allen Teilen scharfschaltebereit sind (Zwangsläufigkeit) und darüber hinaus keine Netzstörung vorliegt. Überfallmeldeanlagen dürfen nicht abschaltbar sein. Sie müssen ständig einsatzbereit sein.

5 Die Einbruchmeldeanlage ist mit einer elektrischen Schalteinrichtung mit mechanischer Verriegelung von außen scharfzuschalten. Die Schalteinrichtung ist in oder unmittelbar neben einer Tür anzubringen.

Alle anderen Zugangstüren zum Sicherungsbereich dürfen bei scharfgeschalteter Einbruchmeldeanlage von außen nicht aufschließbar sein. Der Verschluß der Türen ist elektrisch zu überwachen.

Die Verwendung von elektromechanischen Zentralverriegelungssystemen mit Schalteinrichtungen ist zulässig, sofern die Zwangsläufigkeit bei der Scharfschaltung der Anlage gewährleistet ist.

Fenster der gesicherten Räume sind elektrisch auf Verschluß (Verriegelung) zu überwachen, wenn dies unerlässlich ist, um Falschalarme auszuschließen.

6 Beim Aufschließen der Räume (Rücknahme der Scharfschaltung) müssen Falschalarme ausgeschlossen sein.

7 Der Einsatz von zeitgesteuerten Schalteinrichtungen im Zusammenhang mit der Sicherung von Tresoranlagen ist zulässig, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb der Sperrzeit der Öffnungsvorgang erst nach manueller Be-tätigung des dazugehörigen Überfallmelders eingeleitet werden kann.

8 Alle Meldungen eines Sicherungsbereichs müssen an der Anzeigeeinrichtung der Zentrale einer Einbruchmeldeanlage nach ihrer Herkunft und Gefahrenart gekennzeichnet sein und angezeigt werden.

In räumlich ausgedehnten Objekt oder mehreren Objekten in unterschiedlichen Etagen eines Gebäudes kann ein Übersichtstableau im Eingangsbereich gefordert werden.

Zur Zeit nicht belegt

Anlage 3
zur Richtlinie für ÜEA

Muster eines Antragsformulars

**Briefkopf des
Konzessionärs**

Blatt 1

....., den
Ort Datum

An

(Polizeibehörde)

Betr.: Errichtung/Erweiterung/Änderung* einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluß an die Polizei (ÜEA)

hier: Antrag des

Der/Die

beantragt für das Objekt

die Errichtung/Erweiterung/Änderung* einer ÜEA.

Die Anlage ist/soll bei der
(Polizeibehörde)
aufgeschaltet werden*.

Die Bestimmungen der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA) in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere die Nr. 1.6, wonach die Polizei unter bestimmten Voraussetzungen die Abschaltung fordern und durchsetzen kann und keine Ersatzpflicht der Polizei für dadurch entstehende Schäden besteht, werden anerkannt.

Wir bitten um Genehmigung.

(Konzessionär)

(Anschlußbewerber)

Durch die Unterschrift erkläre ich, daß ich mit einer Speicherung von personenbezogenen Daten in Karteien/Dateien der Polizei gem. Nr. 2.1 der o. a. Richtlinie einverstanden bin. Gleichlautende Erklärungen der von mir benannten Verantwortlichen liegen mir vor.

* Nichtzutreffendes streichen

(Rückantwort)

Briefkopf der
Polizeibehörde

....., den
Ort Datum

Az.

An

(Konzessionär)

Die Errichtung/Erweiterung/Änderung* der Anlage wird unter dem Vorbehalt genehmigt, daß sie der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA) entspricht und störungsfrei arbeitet. Die Genehmigung der Aufschaltung erfolgt nach Abnahme der Anlage durch die Polizei. Diese Genehmigung kann gem. Ziffer 1.6 der Richtlinie widerrufen werden.

Im Auftrag

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

Technische Beschreibung (Planung)

Dieser Aufdruck befindet sich auf
der Rückseite von Bl. 1 der Anlage 3

Art der Anlage/Übertragungseinrichtung

Fabrikat/Typ der Zentrale der ÜMA/EMA, des AWUG-T

Anzahl und Art der Melder

Anzahl der Meldergruppen

Instandhaltungsfirma

Projektierungsskizze

Anlage 4
zur Richtlinie für UEA

Briefkopf des
Konzessionärs

An

.....
.....
.....
(Polizeibehörde)

Betr.: Abnahme einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluß an die Polizei (UEA)

hier: Antrag des

Die mit Ihrem Schreiben vom zur Errichtung/Erweiterung/Änderung* genehmigte Anlage wird hiermit zur Abnahme beantragt.

Die errichtete/erweiterte/geänderte Anlage entspricht/entspricht nach Bestätigung des Errichters* in allen Teilen den Bestimmungen der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (UEA) in der derzeit gültigen Fassung.

.....
(Unterschrift)

Abnahmeprotokoll

Bei der o.a. Anlage wurden Abweichungen von

- der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (UEA)
 der Technischen Beschreibung
festgestellt/nicht festgestellt*.

Bemerkungen:

.....
.....
.....

Die Genehmigung zur Anschaltung wird erteilt/mit nachfolgenden Auflagen erteilt/nicht erteilt*.

.....
.....
.....

(Ort)

(Datum)

(Polizeibehörde)

(Konzessionär/Errichter*)

* Nichtzutreffendes streichen

Technische Beschreibung

Dieser Aufdruck befindet sich auf
der Rückseite der Anlage 4

Art der Anlage/Übertragungseinrichtung

Fabrikat/Typ der Zentrale der ÜMA/EMA, des AWUG-T

Anzahl und Art der Melder

Anzahl der Meldergruppen

Instandhaltungsfirma

Projektierungsskizze

Anlage 5
zur Richtlinie für ÜEA

Begriffe*

1 Anzeigeeinrichtungen

Anzeigeeinrichtungen dienen der optischen und akustischen Anzeige von Meldungen zur Entgegennahme durch unterwiesene Personen.

2 Ändern

Ändern im Sinne dieser Richtlinie umfaßt Maßnahmen, die im allgemeinen durch die betriebliche oder technische Entwicklung bedingt sind.

3 Einbruchmeldeanlagen (EMA)

Einbruchmeldeanlagen sind Gefahrenmeldeanlagen (GMA), die dem automatischen Überwachen von Gegenständen auf unbefugte Wegnahme sowie von Flächen und Räumen auf unbefugtes Eindringen dienen.

4 Energieversorgungen (EV)

Energieversorgungen dienen der Versorgung von Anlagen oder Teilen davon.

5 Fachkraft (Elektrofachkraft)

Elektrofachkraft ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Anmerkung: Zur Beurteilung der fachlichen Ausbildung kann auch eine mehrjährige Tätigkeit auf dem betreffenden Arbeitsgebiet herangezogen werden.

(Aus DIN VDE 0105 Teil 1/07.83, Abschnitt 2.5.1)

Für den Bereich der ÜEA sind aus dem Spektrum der Elektrotechnik Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Gefahrenmelde-, Fernmelde-, Prozeßdatenverarbeitungs- und Starkstromtechnik erforderlich.

6 Inspektion

Inspektion sind die Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes (nach DIN 31051, in der jeweils gültigen Fassung).

7 Instandhaltung

Instandhaltung sind die Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes (nach DIN 31051, in der jeweils gültigen Fassung).

8 Instandsetzung

Instandsetzung sind die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes (nach DIN 31051, in der jeweils gültigen Fassung).

9 Kopplung

Kopplung von Gefahrenmeldeanlagen (GMA) an Einsatzrechner (ELR).

(Siehe dazu Schnittstellenbeschreibung der Technischen Kommission, Stand: Mai 1982)

* u.a. auszugweise Wiedergabe aus DIN VDE 0833 Teil 1 und 3.

10 Melder

a) Automatische Melder sind Melder, die zur Bildung von Gefahrenmeldungen dienende physikalische Kenngrößen erfassen und auswerten.

b) Nichtautomatische Melder sind Melder, die von Personen mittelbar oder unmittelbar betätigt werden können.

11 Primärleitungen

Primärleitungen sind überwachte Übertragungswege.

12 Sekundärleitungen

Sekundärleitungen sind nicht überwachte Übertragungswege.

13 Sicherungsbereich

Ein Sicherungsbereich umfaßt die Überwachung in sich abgeschlossener Objekte, abgeschlossener Teilbereiche von Objekten und abgegrenzten Räumen auf eine Gefahrenart, um bei Meldungen geeignete Maßnahmen treffen zu können. Eine GMA kann einen oder mehrere Sicherungsbereiche enthalten. Ein Sicherungsbereich darf nur einer GMA angehören.

Anmerkung: Ein Sicherungsbereich darf mehrere Meldebereiche umfassen.

14 Überfallmeldeanlagen (ÜMA)

Überfallmeldeanlagen sind Gefahrenmeldeanlagen (GMA), die Personen zum direkten Hilferuf bei Überfällen dienen.

15 Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG)

Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen sind Gefahrenmeldeanlagen (GMA), die dem Aufnehmen und Übertragen von Meldungen aus Brandmeldeanlagen (BMA), Einbruchmeldeanlagen (EMA) und Überfallmeldeanlagen (ÜMA) zu einer beauftragten Stelle dienen und von Personen zum Hilferuf genutzt werden können.

16 Übertragungseinrichtungen (ÜE)

Übertragungseinrichtungen sind Teile einer Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) und dienen der Weiterleitung von Meldungen. Die Ansteuerung kann automatisch von einer Gefahrenmeldeanlage (GMA) erfolgen. Der Übertragungsweg zwischen Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Ansteuereinrichtungen wird überwacht (Primärleitung).

17 Überwachungsbereich

Überwachungsbereich ist der Bereich, der von einem automatischen Melder erfaßt oder von einer Person überwacht wird.

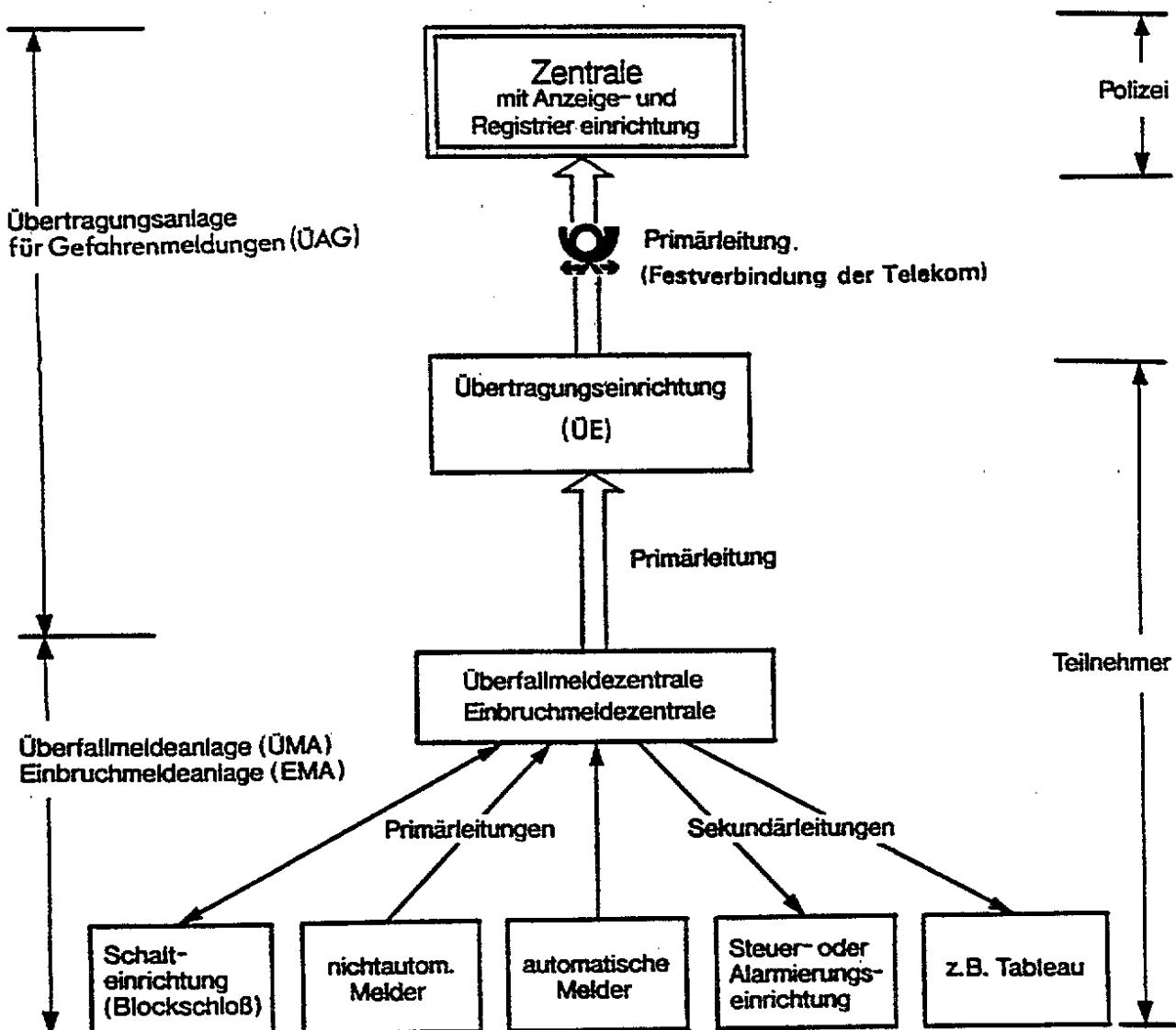
18 Wartung

Wartung sind die Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes (nach DIN 31051, in der jeweils gültigen Fassung).

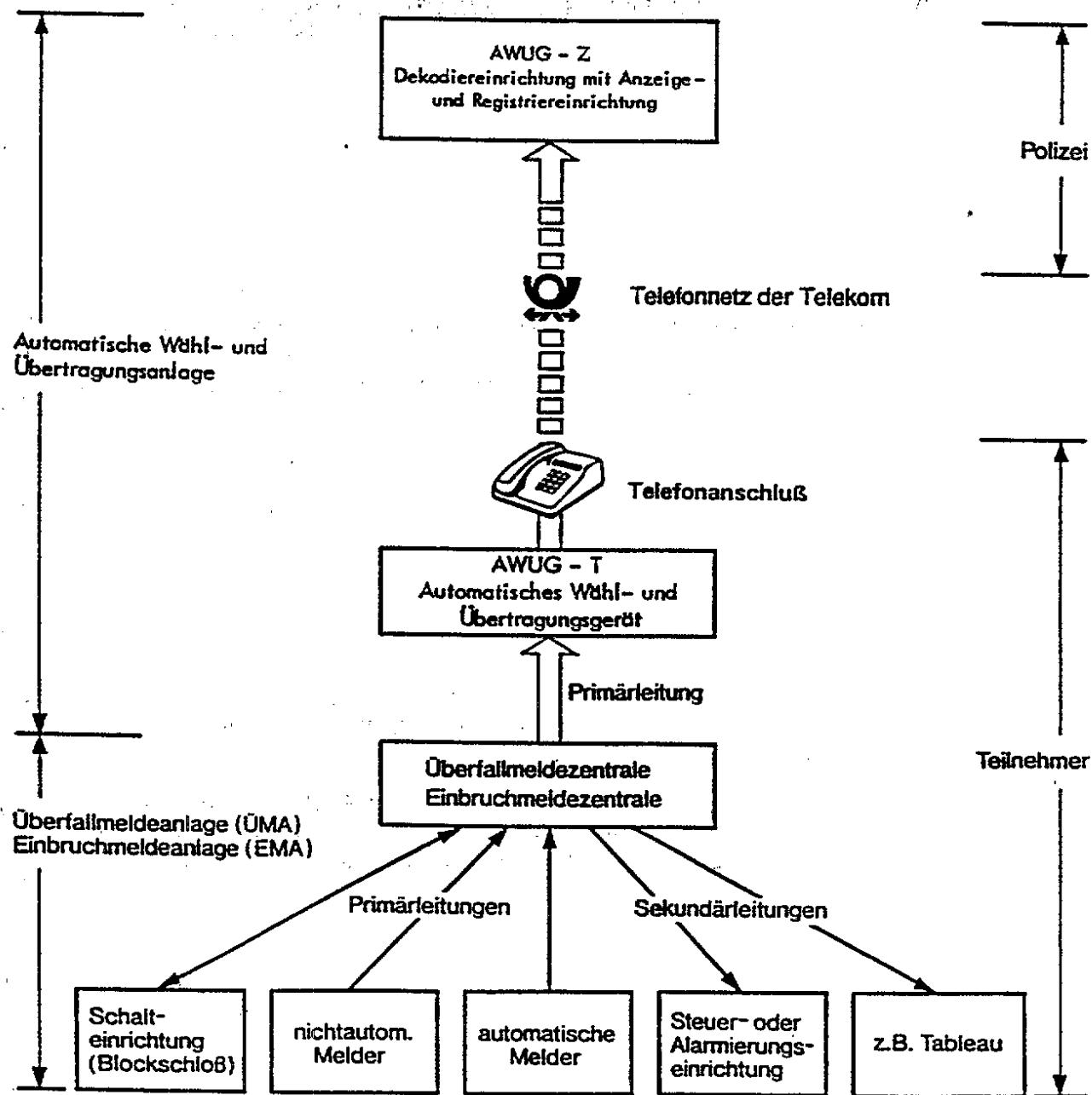
19 Zentralen

Zentralen erfassen Informationen der Gefahrenmeldeanlage (GMA) und bilden daraus Meldungen.

Beispiel für den Aufbau einer Überfall – Einbruchmeldeanlage mit Anschluß an die Polizei



Beispiel für den Aufbau einer Überfall - Einbruchmeldeanlage mit AWUG-Anschluß an die Polizei



Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2
Vertragsmuster

1 Im ersten Satz des Vertrages ist zu streichen „den Innenminister, dieser vertreten ...“ und durch „das Innenministerium, dieses vertreten ...“ zu ersetzen.

2 Der § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1 ist das Wort „Übertragungsanlagen“ zu streichen und durch „die Aufnahme von Meldungen“ zu ersetzen.
- b) In § 1 Abs. 2 ist hinter der Klammer „(ÜEA)“ zu setzen „, in der jeweils gültigen Fassung,“

3 Der § 4 wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Abgabe von „DM 8,-“ ist durch „DM 10,-“ zu ersetzen.

4 Der bisherige Text des § 5 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

„1. Die Zentrale wird vom Land, mit Ausnahme der unter Ziffer 4.4 der Richtlinie aufgeführten Fälle, über einen Bedienplatz bedient. Die Bedienung muß einheitlich und unabhängig von der Art des Übertragungsverfahrens erfolgen. Abweichend von der Richtlinie sind Zentralen ab 150 Anschlüsse von Übertragungseinrichtungen/AWUG-T vom Konzessionär während dessen Geschäftszeit für die Dauer einer Instandhaltung der Teilnehmeranlage zu bedienen.

2. Die Wartung und Instandhaltung der Zentrale obliegt dem Konzessionär.

3. Das Land unterrichtet unverzüglich den Konzessionär über Störungen der Zentrale, die am Bedienplatz angezeigt werden.

Störungen der Überfall- und Einbruchmeldeanlagen sowie Routinerufe der AWUG-T/Fremd-AWUG-T dürfen an dem vom Land bedienten Bedienplatz nicht angezeigt werden.

Für die Unterrichtung der Teilnehmer ist der Konzessionär verantwortlich.“

5 Der § 7 ist wie folgt zu ändern:

- a) In den Absätzen 2, Satz 1, 2 und 3 und im Abs. 3, Satz 1 und 2 ist das Wort „Fehlalarm“ zu streichen und dafür „Falschalarm“ einzusetzen.
- b) In Abs. 2 ist die Höhe des Aufwendungssatzes von „135,- DM“ durch „170,- DM“ zu ersetzen.
- c) In Abs. 2, 2. Absatz, sind die Worte „im Bereich der DBP“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „im Bereich der Telekom“.

6 Der bisherige Text des § 8 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Der Konzessionär ist verpflichtet, Teilnehmeranlagen und AWUG-T von anderen Firmen der Sicherungstechnik (Fremdanhäger, Fremd-AWUG-T) anzuschließen, wenn die Anlagen ihren sachlich gerechtfertigten Forderungen und der Richtlinie entsprechen und das Land dem Anschluß zustimmt.“

7 Der § 9 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Abs. 1 ist hinter dem Wort „Teilnehmern“ zu setzen: „sowie den Fremdfirmen“.
- b) In Abs. 2 ist das Wort „Verträge“ zu streichen und durch „Teilnehmerverträge“ zu ersetzen.
- c) In Abs. 2 ist der Text hinter dem zweiten Spiegelstrich zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen: „- der Teilnehmer verpflichtet ist, verantwortliche Personen namhaft zu machen, die im Alarmfall auf Anforderung der Polizei diese unterstützen und unverzüglich in der Sicherung seines Eigentums ablösen können“.
- d) In Abs. 2 dritter Spiegelstrich ist das Wort „Fernsprechanschluß“ zu streichen und durch „Telefonanschluß“ zu ersetzen.

8 Der § 12 ist wie folgt zu ändern:

- a) Beim 2. Spiegelstrich sind die Worte „Überfall- und Einbruchmeldeanlagen“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen „Zentrale und die Übergangseinrichtungen (jedoch ohne Fremd-AWUG-T)“.
- b) Beim 5. Spiegelstrich ist das Wort „Empfangszentrale“ durch „Zentrale“ zu ersetzen.

- MBl. NW. 1995 S. 190.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569